

Abgabefrist Betäubungsmittel

	Abgabe innerhalb
Bundesweit (Stand: 31.05.2016)	Verordnung über Betäubungsmittel (gelb) darf nur innerhalb von 7 Tagen beliefert werden. Ausnahme: Einfuhr eines Arzneimittels nach § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz § 12 Abs. 1 Nr. 1 c BtMVV Ausnahme: Verordnungen, die mit dem Buchstaben „K“ oder „N“ gekennzeichnet sind. § 12 Abs. 1 Nr. 1 d BtMVV

Abgabefrist T-Rezept

	Abgabe innerhalb
Bundesweit	Verordnung ist 6 Tage plus Ausstellungstag gültig.

Abgabefrist Isotretinoin-Verordnungen

	Abgabe innerhalb
Bundesweit	Verordnung ist 6 Tage plus Ausstellungstag gültig.

Abgabefristen gemäß Arzneiverträgen für die Primärkassen

	Abgabe innerhalb
<p>Baden-Württemberg ALV (Stand: 01.04.2005)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum § 3 Abs. 8 Arzneilieferungsvertrag i.V.m. § 3 Abs. 1 Rahmenvertrag nach § 129 SGB V</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 18 Abs. 4</p>
<p>Bayern Arzneimittelversorgungsvertrag (Stand: 01.01.2009)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum;</p> <p>Ausnahmen: Vertragsarzt hat längere Gültigkeitsdauer auf dem Verordnungsblatt vermerkt. Bei Fristüberschreitung entfällt Anspruch auf Vergütung;</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Rücksprache mit dem Arzt unvermeidlich § 3 Abs. 3 AV Bay.</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 4 Monaten nach Zugang des Einspruchs. § 9 Abs. 5</p>
<p>Berlin Arzneimittelversorgungsvertrag (Stand: 01.03.2003)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; bei Sprechstundenbedarf gilt die Frist ab Genehmigungsdatum.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung z. B. aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar. 4 Abs. 9 Arzneimittelversorgungsvertrag</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 18 Abs. 3</p>

<p>Brandenburg</p> <p>Arzneilieferungsvertrag (Stand: 01.11.2004)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; § 3 Abs. 6 Arzneilieferungsvertrag</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 15 Abs. 3</p>
<p>Hamburg</p> <p>Arzneiliefervertrag (Stand: 01.01.2007)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; spätere Abgabe, innerhalb von 2 Monaten nur aus Gründen der Beschaffung, Herstellung oder Genehmigung; gilt auch für Sprechstundenbedarfsverordnungen. § 3 Abs. 6 Arznei-Liefervertrag</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Einspruchs; Frist überschritten, Einspruch anerkannt. § 9 Abs. 4 S. 3f.</p>
<p>Hessen</p> <p>Arzneilieferungsvertrag (Stand: 01.04.2008)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; Ausnahmen zulässig, wenn Lieferung durch Hersteller nicht innerhalb eines Monats erfolgt. § 3 Abs. 6 Arzneilieferungsvertrag</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 16 Abs. 5</p>
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Arzneiliefervertrag (Stand: 01.05.2005)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; spätere Belieferung nur aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung § 4 Abs. 11 Arzneiliefervertrag</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Arzneiliefervertrag (AOK, LKK und IKK) (Stand: 01.01.2008)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; bei Fristüberschreitung entfällt der Anspruch auf Bezahlung.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar. Keine Beanstandung wenn Dauerrezept/Dauerverordnung im Monat nach Belieferung zur Abrechnung eingereicht wird. Gültigkeitszeitraum einer Dauerverordnung: 3 Monate;</p> <p>Ausnahme: Dauerverordnung sieht anderen Verordnungszeitraum vor. § 4 Abs. 6 Arznei-Liefervertrag</p>

<p>Niedersachsen</p> <p>Versorgungsvertrag Bundesknappschaft (Stand: 01.05.2006)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum;</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar oder der Vertragsarzt bestätigt, dass Versorgung nach Fristüberschreitung notwendig war. § 4 Abs. 8 Versorgungsvertrag Bundesknappschaft</p>
<p>Niedersachsen</p> <p>Versorgungsvertrag mit BKK (Stand: 01.01.2008)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum;</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar oder Vertragsarzt bestätigt, dass die Versorgung nach Fristüberschreitung notwendig war.</p>
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Arzneilieferungsvertrag (Stand: 01.11.2014)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; gilt auch für Sprechstundenbedarf. Bei Fristüberschreitung entfällt der Anspruch auf Vergütung.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar. § 4 Abs. 8 S. 1,2 ALV</p> <p>2 Monate nach Ausstellungsdatum; in Ausnahmefällen nach vorheriger Rücksprache mit dem Arzt. § 4 Abs. 8 S. 3 ALV</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 4 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 17 Abs. 5</p>
<p>Rheinland-Pfalz</p> <p>Arzneilieferungsvertrag (Stand: 01.06.2005)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; gilt auch für Sprechstundenbedarf.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidlich. § 5 Abs. 7</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs bei der Krankenkasse. § 13 Abs. 4</p>

<p>Saarland</p> <p>Arzneimittellieferungsvertrag mit den Primärkassen (Stand: 01.10.2006)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; bei Fristüberschreitung entfällt der Anspruch auf Bezahlung.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung unvermeidbar (z. B. aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Rücksprache mit dem verordnenden Arzt). § 4 Abs. 8 Arznelieferungsvertrag</p>
<p>Sachsen</p> <p>Arzneiliefervertrag (Stand: 01.01.2007)</p>	<p>1 Monat nach Ausstellungsdatum; bei Fristüberschreitung hat die Krankenkasse Anspruch auf eine Vertragsstrafe von 3 v.H. des Apothekenverkaufspreises, maximal 30 Euro pro Verordnung.</p> <p>Ausnahme: Fristüberschreitung war aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar oder nach Rücksprache mit dem Arzt die Belieferung zu erfolgen hatte. Gilt auch für Sprechstundenbedarfsverordnungen. § 3 Abs. 14 Arzneiliefervertrag für den Freistaat Sachsen</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs. § 14 Abs. 2 S. 3</p>
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>(Stand: 01.07.2005)</p>	<p>Ausnahme: Fristüberschreitung war aus Gründen der Herstellung, Beschaffung, Genehmigung oder Verwendbarkeit des Mittels unvermeidbar. § 3 Abs. 5 Arzneiliefervertrag Primärkassen</p> <p>2 Monate nach Ausstellungsdatum; nach vorheriger Rücksprache mit dem Arzt; gilt auch für Sprechstundenbedarfsverordnungen. § 3 Abs. 6 Arzneiliefervertrag Primärkassen</p> <p>Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Einspruchs. § 11 Abs. 3 S. 3</p>

Schleswig-Holstein (Stand: 01.01.2004)	1 Monat nach Ausstellungsdatum; bei Fristüberschreitung entfällt Anspruch auf Bezahlung. Ausnahme: Fristüberschreitung war aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Genehmigung unvermeidbar. § 3 Abs. 7 Arzneliefervertrag
Thüringen (Stand: 01.09.2003)	1 Monat nach Ausstellungsdatum; gilt auch für Sprechstundenbedarfsverordnungen 2.4 Abs. 7 S. 1 Arznei- und Hilfsmittellieferungsvertrag. 2 Monate nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Arzt 2.4 Abs. 7 S. 2 Arznei- und Hilfsmittellieferungsvertrag.

Abgabefristen gemäß Arzneiverträgen auf Bundesebene

Ersatzkassen Bundesweit (Stand: 01.10.2008)	1 Monat nach Ausstellungsdatum; § 4 Abs. 6 Arznelieferungsvertrag
Berufsgenossenschaft Bundesweit (Stand: 01.07.2006)	1 Monat nach Ausstellungsdatum; Ausnahme: abweichende Gültigkeitsdauer auf Verordnung § 3 Abs. 11 Arznelieferungsvertrag Einspruchsentscheidungsfrist: Innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Einspruchs § 9 Abs. 2 S. 6
Bundespolizei Bundesweit (Stand: 01.12.2001)	2 Monate nach Ausstellungsdatum; Ausnahme: abweichende Gültigkeitsdauer auf Verordnung § 3 Abs. 11 Arznelieferungsvertrag Bundespolizei

<p>Bundeswehr</p> <p>Bundesweit (Stand: 01.07.1996)</p>	<p>2 Monate nach Ausstellungsdatum;</p> <p>Ausnahme: abweichende Gültigkeitsdauer auf Verordnung § 3 Abs. 12 Arzneilieferungsvertrag Bundeswehr</p>
<p>Postbeamte</p> <p>Bundesweit (Stand: 01.07.2007)</p>	<p>3 Monate nach § 4 Abs. Arzneilieferungsvertrag Postbeamtenkrankenkasse i.V.m. § 2 Abs. 5 AMV</p>

Abgabefristen gemäß Hilfsmittelverträgen

<p>Primärkassen und Barmer und TK</p> <p>(Stand: Oktober 2016)</p>	<p>Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Apotheker angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.</p> <p>Ist die Fristüberschreitung unvermeidbar (z. B. aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Rücksprache mit dem verordnenden Arzt) bitte Hinweis auf dem Rezept angeben.</p>
<p>VdeK Kassen</p> <p>(Stand: Oktober 2016)</p>	<p>Hilfsmittel dürfen nur abgegeben werden, wenn die Verordnung innerhalb von einem Monat nach ihrer Ausstellung in der Apotheke vorgelegt wird.</p> <p>Ist die Fristüberschreitung unvermeidbar (z. B. aus Gründen der Herstellung, Beschaffung oder Rücksprache mit dem verordnenden Arzt) bitte Hinweis auf dem Rezept angeben.</p>